

Satzung
der Gemeinde Wörthsee über Straßenbenennungen und Hausnumerierung

Die Gemeinde Wörthsee erläßt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.1968 (GVBl. S. 64) und des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 241) folgende

S a t z u n g
über Straßenbenennung und Hausnumerierung

A) Straßennamen und -beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßenzüge werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und die Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dringlich zur Nutzung Berechtigten sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B) Hausnumerierung

§ 4

Bebaute Grundstücke sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten mit den von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummern örtlich zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Die Verpflichtung nach § 4 trifft

- a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),

- b) jeden, der sonst an einem Grundstück dringlich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- (3) Ist ein nach Abs. (1) b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

- (1) Hausnummern werden für Hauptgebäude auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so kann die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen.
- (2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich zu stellen.
- (4) Andere Verfahren, insbesondere das der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

Die geraden Hausnummern befinden sich in der Regel auf der rechten, die ungeraden auf der linken Straßenseite. Die unbebauten Grundstücke sind als Baulücken mitnumeriert, damit später Zwischennummern mit Buchstaben oder Brüchen nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 8

Bei bebauten Eckgrundstücken wird die Haus-Nr. derjenigen Straße zugeteilt, an welcher sich der Hauseingang befindet.

§ 9

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst

der Straße auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen oder anbringen zu lassen.

- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Gebäude oder Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer oder dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
- (3) Für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hinweisschilder gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 10

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- (2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Selbstkosten und Auslagen durch den Verpflichteten.

§ 11

- (1) Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Hauptgebäudes, über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Haupteingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,00 m über dem Boden angebracht werden.
- (2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden.
- (3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 12

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C) Zwangsmaßnahmen

§ 13

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

D) Inkrafttreten

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörthsee, den 24.07.1974



GEMEINDE WÖRTHSEE

Wirth

1. Bgm.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Wirth', is written over the printed name and title.